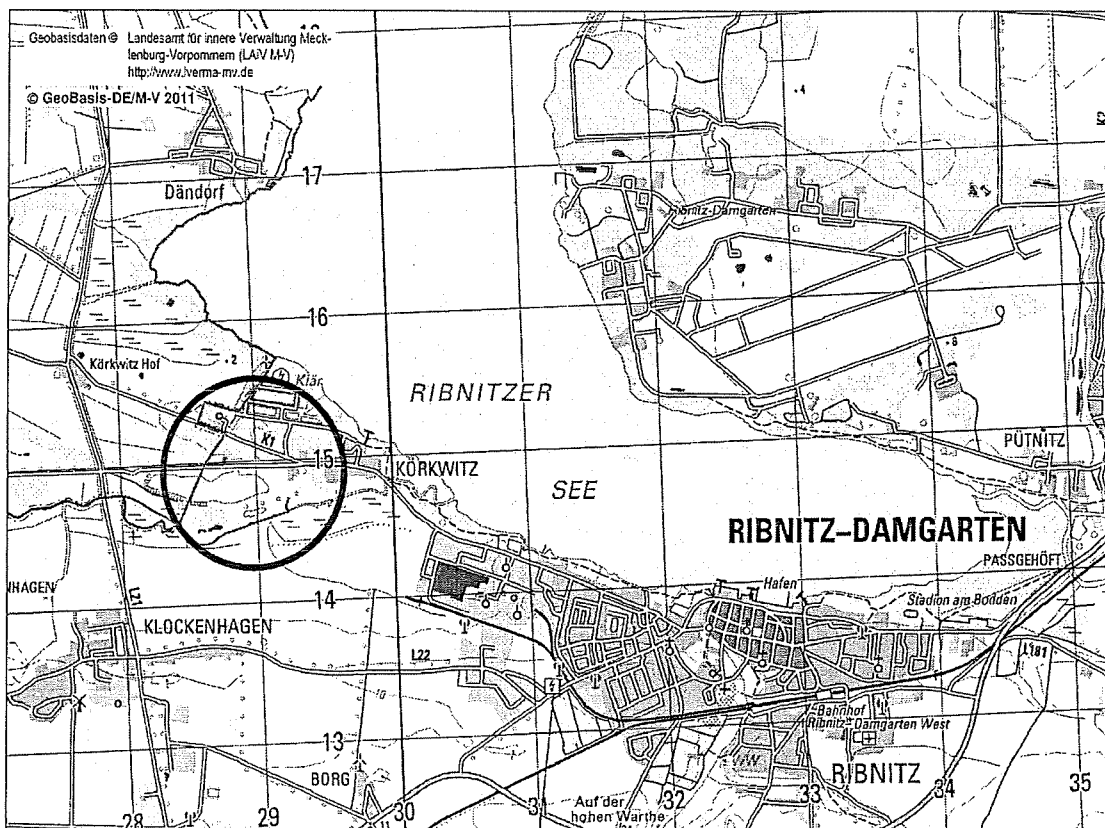


Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10 Abs. 4 BauGB

Zum Bebauungsplan Nr. 71 „Photovoltaik Körkwitz“ der Stadt Ribnitz-Damgarten



Ribnitz-Damgarten, den *16.01.2012*

Jürgen Borbe
Bürgermeister

Zusammenfassende Erklärung
Nach § 10 Abs. 4 BauGB

Zum Bebauungsplan Nr. 71 „Photovoltaik Körkwitz“ der Stadt Ribnitz-Damgarten

Auftraggeber:

Kompaktsolar Nord GmbH
Bäderstraße 5
18311 Ribnitz-Damgarten
über
Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft
Doberaner Str. 7
18057 Rostock
Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Peter Wagner
Dipl.-Ing. Thomas Schlenz

Rostock, den 23. September 2011

1 Ziel und Erfordernis der Aufstellung des BP Nr. 71

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Photovoltaik Körkwitz“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung eines Teils der ehemaligen Deponie Körkwitz durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Aufgrund der Vornutzung als Deponie für Hausmüll und Bauschutt bestehen für die zukünftige Nutzung der Fläche keine sinnvollen Alternativen. Da die ehemalige Deponie bereits aus der Nachsorge entlassen und zur weiteren Kontrolle an die Umweltbehörde des Landkreises Nordvorpommern übergeben worden ist, kann das Bebauungsplanverfahren ohne vorherige Abstimmung mit der Abfallbehörde (StALU Stralsund) eingeleitet werden. Deren Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Abwägungsergebnisse

Die Einleitung des Planverfahrens erfolgt durch den Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 27.10.2010, der in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 08.11.2010 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Die Öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs einschließlich Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.01.2011 bis zum 02.02.2011, wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 20.12.2010 hingewiesen wird. Hierbei wird den Bürgern die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen und zur Erörterung der Planungsinhalte und -absichten sowie ggf. möglicher Alternativen gegeben. Es wird eine Äußerung von Bürger /-innen abgegeben. Mit Schreiben vom 22.12.2010 werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden angeschrieben und um Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Als Äußerungstermin wird die Frist von einem Monat vorgegeben. Des Weiteren wird das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern über den Landrat des Landkreises Nordvorpommern mit einer Plananzeige von 14.04.2011 über die Planung informiert und um landesplanerische Zustimmung gebeten. Mit Schreiben des Amtes für Raumordnung vom 27.05.2011 wird der Planung zugestimmt. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wird der von der Landesforst geforderte Waldabstand in der weiteren Planung berücksichtigt; der von mehreren Behörden und Träger öffentl. Belange gegebene Hinweis zum Schutz der Deponieabdeckung wird als textliche Festsetzung und in die Begründung aufgenommen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V fordert eine Auseinandersetzung mit Verbotstatbeständen im Rahmen eines Umweltberichtes. Weitere Äußerungen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.

Die Stadtvertretung fasst am 23.02.2011 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Die Auslegung des Planentwurfs einschließlich Begründung erfolgt in der Zeit vom 15.03.2011 bis zum 18.04.2011, wobei hierauf durch Veröffentlichungen im amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 07.03.2011 hingewiesen wird. Es wird eine Stellungnahmen abgegeben. Mit Schreiben vom 14.04.2011 werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wird die Frist von einem Monat vorgegeben. 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab. Es werden allgemeine bzw. formale Hinweise der Stellen durch Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung berücksichtigt, der Hinweis des Landkreises Nordvorpommern Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege zum Gewässerschutzstreifen

aufgenommen; die Begründung um eine alternative Standortprüfung ergänzt. Der Entwurf wird überarbeitet.

Die Auslegung des überarbeiteten Planentwurfes einschließlich Begründung erfolgt in der Zeit vom 02.08.2011 bis zum 17.08.2011, wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 04.07.2011 hingewiesen wird. Es wird eine Stellungnahmen abgegeben. Mit Schreiben vom 27.07.2011 werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wird die Frist von zwei Wochen vorgegeben. Nachbargemeinden werden nicht erneut zur gemeindenachbarlichen Abstimmung beteiligt. 4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab. Es werden allgemeine bzw. formale Hinweise der Stellen durch Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Forderung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zum Artenschutz durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Bebauungsplan im Sinne der Ergebnisse der Umweltprüfung berücksichtigt. Weiterhin wird die eingeforderte Bauzeitenregelung, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten europäischer Brutvogelarten zu erfolgen haben, in die Festsetzungen aufgenommen. Der vom Landkreis Nordvorpommern Abt. Naturschutz und Landschaftspflege auf Grundlage von Vorgaben des Umweltministeriums geforderte höhere Kompensationsausgleich wird über einen städtebaulichen Vertrag durch Einbuchung in das Ökokonto der Stadt Bad Sülze verbindlich geregelt. Die Stadt Bad Sülze beantragt daraufhin die entsprechende Abbuchung der Flächenäquivalente bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Stadtvertretung fasst am 14.09.2011 unter Berücksichtigung der vorstehend zusammengefassten, vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 71. Gleichzeitig erfolgt der Satzungsbeschluss. Die Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, werden über das Abwägungsergebnis informiert.

3 Beurteilung der Umweltbelange

Die im Plangebiet vorgesehene Errichtung von Solarmodulen führt nur zu einer geringen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Ein mögliches Durchstoßen der auf der Deponie aufgetragenen Deckschicht aus Geschiebemergel kann durch eine dem Standort angepasste Fundamentkonstruktion verhindert werden. Es ist durch die Neubebauung eine Veränderung des Landschaftsbildes gegeben, die jedoch durch sichtverstellende Gehölze und Zaunbegrünung stark gemindert wird. Die Pflanzen- und Tierwelt des Plangebietes wird durch die Überbauung von Teilen ihres Habitats beeinträchtigt. Jedoch wird sich der Bewuchs der Fläche nicht grundlegend ändern; die grasige Ruderalflur wird bestehen bleiben. Entstehende Beeinträchtigungen können mittels einer Ersatzmaßnahme ausgeglichen werden. Es bestehen im Ergebnis der Umweltprüfung keine Erkenntnisse auf eine erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Da für das sich aus dem Eingriff ergebende Kompensationserfordernis im Plangebiet und seiner Nachbarschaft keine Möglichkeit besteht diesen Ausgleich zu erbringen, wird dieser Eingriff über Einbuchung in das Ökokonto der Stadt Bad Sülze ausgeglichen.

Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der Empfehlung "Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVF)" des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV in Verbindung mit den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" des LUNG.